

mobifair

Verein fairer Wettbewerb in der Mobilitätswirtschaft e. V.

Satzung

VR 13555

Satzung vom 14.11.2024



Satzung

Präambel

Der Verein mobifair e.V. tritt ein für einen fairen Umgang innerhalb der Mobilitätswirtschaft für Beschäftigte und Nutzer, für Unternehmen, Aufgabenträger und Politik.

Der Verein stellt sich gegen jegliche Art der Ausbeutung von Beschäftigten in der Mobilitätswirtschaft und den mobilitätsnahen Dienstleistungsbereichen und arbeitet mit Organisationen und Unternehmen zusammen, die der Meinungsbildung insbesondere hinsichtlich aller Bereiche des satzungsgemäßen Kampfes um mehr Fairness im Wettbewerb dienlich sind.

Er bekennt sich zu den Werten einer demokratischen, offenen und solidarischen Gesellschaft in einer sozialen Marktwirtschaft. Der Verein ist dem Sozialstaatsprinzip der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialcharta der Europäischen Union verpflichtet.

Er wahrt parteipolitische Neutralität gegenüber Parteien, die den Grundsätzen des Vereins nicht entgegenstehen und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz. Jegliche Art von Diskriminierung steht gegen den ethischen Grundsatz des Vereins.

Die Mitgliedschaft in einer Partei oder Organisation, die insgesamt, in Teilen oder Unterorganisationen als rechtsextrem eingestuft ist, oder die in ihren Statuten Regelungen enthält, die einen Gegensatz zu den vorgenannten Grundsätzen des Vereins beinhaltet, ist mit den ethischen Werten des Vereins unvereinbar.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen und führt den Namen mobifair - Verein fairer Wettbewerb in der Mobilitätswirtschaft e. V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Satzung

- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Arbeitsschutzes, der Unfallverhütung und die Förderung des Umweltschutzes. Weiteres Ziel des Vereins ist der Schutz der Verbraucher vor unseriösen, sittenwidrigen und/oder kriminellen Verhalten im Geschäftsleben; insbesondere abhängig Beschäftigter und Unternehmen, vor allem in der Verkehrs- und Mobilitätswirtschaft und den verkehrsnahen Dienstleistungsbereichen.
- (3) Zur Förderung des Umweltschutzes gehört insbesondere auch der Emissionsschutz in der Verkehrs- und Mobilitätswirtschaft und in den verkehrsnahen Dienstleistungsbereichen. Hierzu zählen das Bewusstmachen von Umweltproblemen, die Förderung von technischen Neuentwicklungen, die umweltfreundlichere Alternativen zur Folge haben und auch die Aufklärung der Bevölkerung über aus umweltpolitischer Sicht notwendige Maßnahmen.
- (4) Der Vereinszweck findet seine Umsetzung durch Recherchen in den Tätigkeitsfeldern, um arbeitsschutzwidriges, unseriöses und umweltschädliches Verhalten aufzuzeigen und der Allgemeinheit bekannt zu machen. Ebenso erarbeitet der Verein Vorschläge für Veränderungen im Sinne eines besseren Verbraucherschutzes sowie zur Lösung zum Schutz durch Belastungen der Umwelt im Bereich der Mobilitätsbranche. Der Verein entwickelt Forderungen an den Gesetzgeber und andere verantwortliche Institutionen.
- (5) Der Verein informiert die Allgemeinheit über die Ausarbeitung und Ergebnisse im Sinne des Vereinszwecks. Dies erfolgt durch öffentliche Diskussionsforen, Auftritte als Referenten bei Veranstaltungen und Bildungsmaßnahmen, durch Internetauftritte (Homepage) und Veröffentlichungen in Medien, Unternehmen, Betrieben und Institutionen. Speziell interessierten Bürgerinnen und Bürger in der BRD und im EU-Raum wird weiter ein besonderer Abruf von Informationen angeboten. Dieses erfolgt per Antrag über eine Aufnahme in einen Mailverteiler oder in Vereinbarung durch andere Zusendungen.
- (6) Die Umsetzung des Vereinszwecks erfolgt innerhalb der Europäischen Union sowie den Nachbarländern zur Bundesrepublik Deutschland, die noch nicht Mitglied der EU sind. Vorrangig aber in der Bundesrepublik Deutschland.
- (7) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (8) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz. Er ist dem Sozialstaatsprinzip der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialcharta der Europäischen Union verpflichtet.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein besteht aus
 - a) natürlichen Personen und
 - b) juristischen Personen
- (2) Die Mitgliedschaft kann als Vollmitgliedschaft oder als Fördermitgliedschaft erfolgen.
 - a) Vollmitglieder sind Mitglieder aus dem Beschäftigungsbereich der Mobilitätswirtschaft. Sie haben das Recht an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und verfügen über Stimmrecht.
 - b) Fördermitglieder sind Mitglieder aus Bereichen außerhalb der Mobilitätswirtschaft. Sie unterstützen die Ziele des Vereins, ohne aktiv an der Vereinsarbeit teilzunehmen. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht und sind nicht wählbar in die Organe des Vereins. Auf Antrag des Fördermitgliedes kann das Präsidium über eine Aufnahme als Vollmitglied entscheiden.
- (3) Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über Aufnahmeanträge.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder durch Austritt aus dem Verein.
- (5) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung (Kündigung) gegenüber dem Vorstand. Der Austritt wird zum Ende des Monats wirksam, der dem Monat folgt, in dem das Kündigungsschreiben beim Vorstand eingegangen ist.
- (6) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz einmaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist, oder unbekannt verzieht und dadurch eine Erreichbarkeit oder Einzug des Mitgliedsbeitrages nicht mehr gegeben ist. Der Beschluss des Vorstands über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden. Gegen den Beschluss ist kein Rechtsmittel gegeben.
- (7) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung des Vorstands muss dem Mitglied rechtliches Gehör gewährt werden. Der Beschluss des Vorstands ist dem Mitglied schriftlich begründet mitzuteilen.

Gegen den Beschluss kann das Mitglied Einspruch an die

Satzung

Mitgliederversammlung binnen einem Monat nach Zugang des Beschlusses schriftlich Einspruch beim Präsidium von mobifair e.V. einlegen. Die Behandlung von Ausschluss und Einspruch findet auf der nächsten Mitgliederversammlung statt.

Die Mitgliederversammlung entscheidet darüber abschließend. Bis dahin ruhen sämtliche mit der Vereinsmitgliedschaft verbundenen Rechte und Ehrenämter.

- (8) Kündigt ein Mitglied gemäß § 4 seine Mitgliedschaft, so endet die Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung. Eine Rückzahlung bereits geleisteter Mitgliedsbeiträge findet nicht statt.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft verliert das dann ehemalige Mitglied die mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte. Alle Ansprüche gegen den Verein und das Vereinsvermögen erlöschen.

§ 4

Finanzierung des Vereins

- (1) Der Verein erhält seine Mittel insbesondere aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Zuwendungen und Förderungen.
- (2) Die Höhe und die Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen werden vom Präsidium in einer Beitragsordnung festgesetzt.
- (3) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) das Präsidium
- c) der Vorstand

§ 6

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Mitgliedern zusammen. Stimmberechtigt sind ausschließlich Mitglieder gem. § 3 (1) a in Verbindung mit § 3 (2) a) der Satzung.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzveranstaltung, als hybride oder als virtuelle Versammlung durchgeführt werden.
- (3) Beschlussfassungen bedürfen der einfachen Mehrheit der stimmberechtigten und an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder. Beschlussfassung über Satzungsänderungen; einschließlich ihrer Ergänzungen, Beschränkungen oder sonstige Anpassungen bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. An einer Abstimmung zur Änderung des Vereinszwecks nehmen alle Mitglieder teil. Mitglieder, die nicht an der Mitgliederversammlung teilnehmen, nehmen schriftlich teil;
- (4) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Über die Art der Abstimmung entscheidet das Präsidium. Bei Wahlen ist schriftliche Stimmabgabe erforderlich, sobald die von einem stimmberechtigten Mitglied beantragt wird;
- (5) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Jahresberichtes der Rechnungsprüferinnen/ der Rechnungsprüfer;
 - b) Wahl und Abberufung des/der Vorsitzenden, der Stellvertreterin/ des Stellvertreters sowie der weiteren Mitglieder des Präsidiums;
 - c) Wahl von zwei Rechnungsprüferinnen/ Rechnungsprüfer und deren Abberufung;
 - d) Entlastung des Präsidiums und der Rechnungsprüferinnen/ Rechnungsprüfer für den Zeitraum des Jahresberichts;
 - e) Beschlussfassung über den Einspruch eines Mitglieds gegen den Ausschluss im Verfahren nach § 3, Abs. 7;
 - f) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung.
 - g) Beschlussfassung über Anträge.
 - h) Auflösung des Vereins (in Anwendung des § 11 der Satzung).

Satzung

- (6) Die Mitgliederversammlung wird durch das Präsidium einberufen und findet mindestens einmal im Jahr statt.
- (7) Das Präsidium erstellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung.
- (8) Die Einladung der Mitglieder hat unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Kalendertagen unter Angabe von Ort, Zeit und der vorläufigen Tagesordnung durch das Präsidium zu erfolgen. Die Einladung erfolgt schriftlich postalisch oder per E-Mail. Sie kann auch durch die Veröffentlichung im Vereinsblatt mopinio bzw. auf der Vereinshomepage erfolgen.
Erfolgt die Einladung schriftlich postalisch oder per E-Mail, so gilt sie als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein vom Mitglied schriftlich bekanntgegebene postalische Adresse, bzw. E-Mail Adresse gerichtet ist.
- (9) Anträge zur Tagesordnung sowie Satzungsanträge und Sachanträge sind mindestens sieben Kalendertage vor der Mitgliederversammlung beim Präsidium schriftlich, einzureichen. Änderungs- oder Ergänzungsanträge zu Tagesordnungspunkten können jederzeit gestellt werden.
- (10) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden des Präsidiums geleitet, im Falle seiner/ihrer Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden. Sind beide nicht anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung eine Versammlungsleiterin/ einen Versammlungsleiter.
- (11) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Versammlungsleiterin/ dem Versammlungsleiter und dem/der von ihm/ihr zu bestimmten Protokollführerin/ Protokollführer zu unterzeichnen und zu den Vereinsakten zu nehmen ist.

§ 7

Präsidium

- (1) Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Es bleibt bis zur Neuwahl eines neuen Präsidiums im Amt. Eine Wiederwahl von Mitgliedern des Präsidiums ist zulässig.
- (2) Das Präsidium besteht aus mindestens sieben und bis zu neun Mitgliedern. Diese sind der/die Vorsitzende des Präsidiums, der/die stellvertretende Vorsitzende und bis zu sieben weitere Präsidiumsmitglieder.
- (3) Mitglieder des Präsidiums können nur Mitglieder gemäß § 3 (1) a der Satzung sein. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Präsidiumsmitglieds.
- (4) Die Wahl der Mitglieder des Präsidiums erfolgt durch die Mitgliederversammlung in getrennten Wahlgängen in folgender Reihenfolge:

Satzung

- a) Vorsitzende/ Vorsitzender des Präsidiums,
 - b) stellvertretende Vorsitzende/ stellvertretender Vorsitzender und
 - c) bis zu sieben weitere Präsidiumsmitglieder
- (5) Die Tätigkeit des Präsidiums ist ehrenamtlich.
- (6) Das Präsidium erlässt eine Geschäftsordnung, in der Aufgabe und Arbeitsweise des Präsidiums geregelt wird.
- (7) Scheiden innerhalb einer Wahlperiode mehr als zwei Präsidiumsmitglieder aus, so erfolgt im Rahmen der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl.
- (8) Aufgaben des Präsidiums sind insbesondere:
- a) die Zustimmung zu grundsätzlichen Fragen der Vereinsführung, sowie der strategischen Steuerung des Vereins und der verbundenen Unternehmen;
 - b) die Beschlussfassung der Grundsätze und der Richtlinien des Vereins;
 - c) die Berufung und Abberufung des/der Vorsitzenden des Vorstandes und des weiteren Mitgliedes des Vorstandes sowie die Bestimmung der Anzahl der Vorstandsmitglieder gem. § 8 Abs. 1;
 - d) Beschlussfassung über eine Beitrags- und Finanzordnung;
 - e) Die Aufsicht über den Vorstand;
 - f) Die Feststellung über den Jahresabschluss;
 - g) Entlastung des Vorstandes;
 - h) Die Genehmigung des Wirtschaftsplans;
 - i) Die Bestellung von Abschlussprüfern.

Satzung

§ 8

Vorstand

- (1) Der Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus höchstens zwei Mitgliedern, die als hauptamtliche oder ehrenamtliche Vorstände bestellt werden. Bei mehr als einem Mitglied, besteht der Vorstand aus einem/einer Vorsitzenden des Vorstandes sowie dessen Stellvertreterin/ Stellvertreter. Die Mitglieder des Vorstands, werden jeweils auf die Dauer von fünf Jahren durch das Präsidium berufen.

Der Vorstand leitet den Verein eigenverantwortlich und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

- (2) Der Vorstand nimmt die Geschäfte des Vereins mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns war. Er führt die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, dieser Satzung, sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Präsidiums.

- (3) Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:

- a) die Berichterstattung gegenüber dem Präsidium.
- b) Jährliche Berichterstattung gegenüber der Mitgliederversammlung.
- c) die Zuarbeit und die Erstellung von Beschlussvorlagen, insbesondere für das Präsidium.
- d) die Umsetzung der Beschlüsse der Organe des Vereins, die im Rahmen dieser Satzung ergangen sind.
- e) Die Entscheidung über Aufnahmeanträge von Mitgliedern.
- f) Beschluss über Streichung von Mitgliedern aus der Mitgliederliste.
- g) Beschluss über Ausschluss von Mitgliedern.

- (4) Mit Zustimmung des Präsidiums kann der Vorstand besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten bevollmächtigen.

Weiteres zur Arbeitsweise und Arbeitsaufteilung des Vorstands regelt dieser in einer Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Präsidiums bedarf.

§ 9

Rechnungsprüfer

Zwei Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung für jeweils vier Geschäftsjahre gewählt. Sie haben die Aufgabe, das jeweils zurückliegende Geschäftsjahr des Vereins buchhalterisch zu prüfen, wobei ihnen zur Prüfung sämtliche erforderlichen Unterlagen des Vereins, Rechnungen, Bankauszüge und dergleichen zur Verfügung zu stellen sind.

Die Rechnungsprüfung soll spätestens einen Monat vor der jahresabschlussfeststellenden Mitgliederversammlung abgeschlossen sein. Die Rechnungsprüferinnen/ Rechnungsprüfer erstellen einen Prüfungsbericht und berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung.

§ 10

Geschäftsstelle

- (1) Der Verein richtet zur Erledigung der laufenden Geschäftstätigkeit eine Geschäftsstelle ein. Die Leitung der Geschäftsstelle obliegt dem/der Vorsitzenden des Vorstandes.
- (2) Der Verein kann zur Erfüllung seiner Tätigkeiten hauptamtliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter beschäftigen. Die Arbeitsverträge mit hauptamtlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern werden von dem/der Vorsitzenden des Vorstandes geschlossen.
- (3) Die hauptamtlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter unterstehen der Leitung und der Dienstaufsicht des/ der Vorsitzenden des Vorstandes.

§ 11

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, bestimmt das Präsidium mindestens zwei gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatorinnen/Liquidatoren. Bestimmt das Präsidium keine Liquidatorinnen/Liquidatoren, so sind die Mitglieder des Vorstands, sowie der/die Vorsitzende des Präsidiums gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatorinnen/Liquidatoren.

Satzung

- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung (oder alternative des Umweltschutzes oder des Verbraucherschutzes). Die Mitgliederversammlung beschließt gem. § 45 Abs. 2 BGB die anfallberechtigte juristische Person, öffentliche Stiftung oder Anstalt.